

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 29

Jahrgang 42
31. Oktober 2016

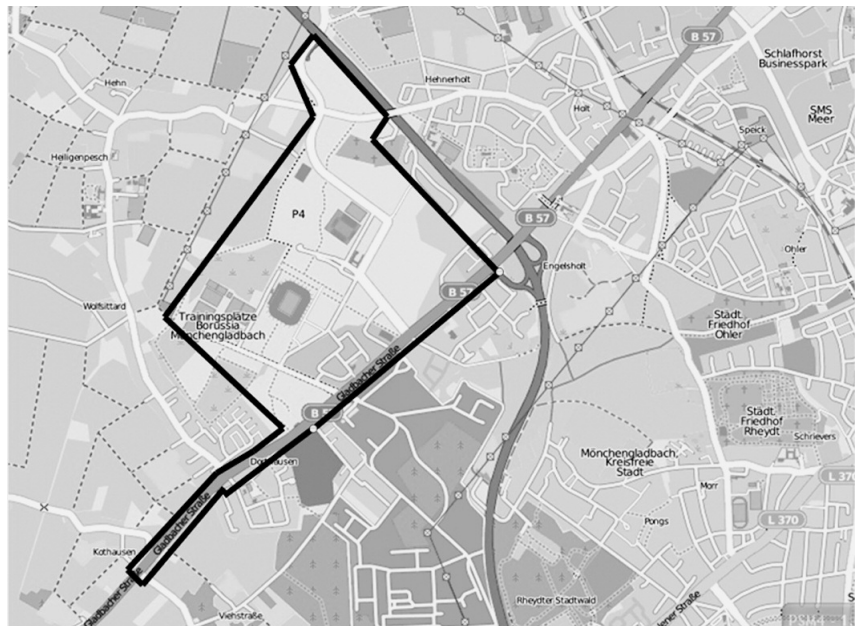
Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Allgemeinverfügung
eines räumlich und zeitlich
befristeten Verbotes des
Mitführens, der Abgabe und
des Verkaufs von Gläsern,
Glasflaschen und Getränke-
dosen am Samstag, den
19.11.2016 im Stadionumfeld
des „Borussia Park“, Hennes-
Weisweiler-Allee 1, 41179 Mön-
chengladbach für die unter
Ziffer 3 näher bezeichneten
Straßenzüge**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.2014 (GV NW S. 622) in Verbindung mit § 19 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 – GastG – (BGBl I S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

- Für Samstag, den 19.11.2016, in der Zeit von 09:00–18:30 Uhr**, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen, die Abgabe und der Verkauf von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen verboten.
- Von dem Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen sind ausgenommen ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.
- Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

Albert-Brülls-Str.
Am Borussiapark
Am Hockeypark
Am Nordpark
Am Sitterhof
Belgrader Str.
Dr.-Alfred-Gerhards-Str.



Dr.-Albert-Jordan-Str.
Enscheder Str.
Gladbacher Str. (von BAB bis Haus-Nr. 299)
Hehn (v. Überquerung BAB bis Parkpl.)
Heinz-Nixdorf-Str.
Helmut-Grashoff-Str.
Hennes-Weisweiler-Allee
Konrad-Zuse-Ring
Lilienthalstr.
Liverpooler Allee
Madriker Str.
St.-Christophorus-Str. 1–60

Das Verbot erstreckt sich im Zweifelsfall auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der vorstehend dargestellten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung.

- Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 VwVG NW unmittelbarer Zwang in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen angewendet.

- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer 1–3:

A. Lage

Durch den Derbycharakter stößt das Fußballspiel seitens der Anhänger beider Vereine traditionell auf sehr großes Interesse. Das Spiel wird voraussichtlich ausverkauft sein.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine wird als traditionell feindschaftlich eingestuft, der 1. FC Köln gilt in weiten Teilen der Mönchengladbacher

Fanszene als „Erzfeind“. Auf Grund der Vorkommnisse in der Vergangenheit (Bannerdiebstahl, gewalttätige Ausschreitungen, fortwährende gegenseitige Provokationen und Übergriffe) wird auch bei diesem Spiel mit einer nahezu vollständigen Mobilisierung der Mönchengladbacher Problemfanszene und entsprechender Gewaltbereitschaft gerechnet.

Vorbemerkungen:

Dem Gastverein wurde ein Kontingent von ca. 5.300 Karten zur Verfügung gestellt, das höchstwahrscheinlich vollständig verkauft wird. Erfahrungsgemäß muss mit der Anreise von ca. 6.000 Fans aus Köln gerechnet werden, wobei nach ersten Angaben der Polizei Köln mit bis zu 310 Problemfans zu rechnen ist.

Durch die Polizei Mönchengladbach werden Betretungsverbote gegen Kölner und Mönchengladbacher Problemfans verfügt. Abzüglich der Betretungsverbote werden die Kölner und Mönchengladbacher Problemfanszenen vollständig mobilisiert sein.

Die Mönchengladbacher Problemfanszene wird aller Voraussicht nach mit ca. 500 Problemfans der Kategorie -B- und 100 Personen der Kategorie -C- vertreten sein. Damit ist das Problemfanspotential der Mönchengladbacher Anhänger vollständig vertreten. Hinzu kommt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich befreundete Problemfans aus Berlin (Union Berlin) und Temesvari (Rumänien) zur Unterstützung der Mönchengladbacher Problemfans anschließen werden.

Die Problemfansanzahl übersteigt die regelmäßig anzunehmenden Zahlen, da an diesem Tag mit einem hohen Solidarisierungseffekt beider Fanlager zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass bei diesem Spiel eine Differenzierung zwischen den Fankategorien -A-, -B- und -C- so gut wie nicht möglich ist, da damit gerechnet werden muss, dass durch die hohe Emotionalisierung auch normale -A- Fans ultra- und Hooligan typische Verhaltensweisen annehmen und zeigen werden. Dementsprechend wird sich die Problemfanszene – wie bereits zuvor erwähnt –, noch erheblich erhöhen.

Um das Gefahrenpotential dieser Spielpaarung deutlich zu machen, werden im Folgenden beispielhaft Auseinandersetzungen beschrieben, die sich bei vorangegangenen Spielen ereignet haben:

Die Polizei berichtet von starker Präsenz der Gruppen, die allein oder jedenfalls vorrangig das Spiel zum Zwecke der Konfrontation aufsuchen.

Beim DFB Pokalspiel zwischen dem 1. FC Köln und dem MSV Duisburg am 21.12.2010 wurden ca. 50 Duisburger Problemfans der Kategorie -C- von ca. 20 Mönchengladbacher Hooligans der Kategorie -C- unterstützt. Hier kam es zu Landfriedensbrüchen und Körperverletzungsdelikten gegenüber Kölner Problemfans.

Am 29.01.2011 fand die Bundesliga-Begegnung St. Pauli gegen den 1. FC Köln statt. Die Anreise der ca. 500 Kölner Fans (darunter zahlreiche Problemfans) nach Hamburg erfolgte in einem Sonderzug. Der letzte Waggon des Zuges wurde in der Nacht vor der Anreise vermutlich die Mönchengladbach Problemfans aus der Ultraszene mit den Worten „Hurensöhne on Tour“ besprüht. Da es sich um den letzten Wagon handelte wurde der Schriftzug erst im Bahnhof Münster bemerkt und durch Kölner Fans übermalt.

Weitere Vorfälle geschahen am 04.03.2012. Borussia Mönchengladbach trug ein Auswärtsspiel um 15:30 Uhr in Nürnberg aus. Am gleichen Tag fand um 17:30 Uhr die Begegnung zwischen Hoffenheim und Köln statt. Auf der Rückreise kam es auf der BAB 3 und 61 an verschiedenen Rastanlagen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen/Übergriffen seitens der Problemfans des 1. FC Köln auf Mönchengladbacher Fans der Kategorie -A-. Insbesondere der Angriff auf einen Reisebus mit Mönchengladbacher Anhängern der Kat. -A- fand ein beachtliches Echo in den Medien.

In der Nacht vor dem Spiel am 21.09.2014 in Köln kam es zu einem Einbruch in das Gebäude des sozialpädagogischen Fanprojektes in Mönchengladbach. Hierbei wurden Sichtschutzbanner des Fanprojektes entwendet.

Am Spieltag kam es gegen 14:00 Uhr auf den Jahnwiesen des „RheinEnergieSTADIONS“ zu einer offensichtlich verabredeten körperlichen Auseinandersetzung zwischen ca. 200 Problemfans aus Mönchengladbach/Duisburg und Kölner Problemfans. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte konnten noch 77 Personen gestellt und zur Identitätsfeststellung in Gewahrsam genommen werden. In diesem Zusammenhang wurden an der Tatörtlichkeit (Jahnwiesen) ca. 50 Schlagwerkzeuge und diverse Aktiv- und Passivbewaffnung gefunden werden.

Während die Einsatzkräfte mit den in Gewahrsam genommenen Störern auf den Abtransport warteten, wurden sie immer wieder von provozierenden Kölner Problemfans angegangen. Ein Polizeibeamter wurde durch einen Schlag (vermutlich Fahnenstange) an der Hand verletzt.

Im Umfeld des Stadions kam neben weiteren Angriffen von Kölner Störern auf Mönchengladbacher Anhänger auch zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Problemfans beider Vereine. Während des Spieles provozierten Kölner Störern wiederholt Mönchengladbacher Anhänger. So wurde am Sicherheitszaun der Südtribüne ein ca. 20m langes Mönchengladbach-Banner gezeigt und zerrissen. Dieses Banner stammte aus dem Diebstahl, welcher sich in der Nacht vor dem Spiel am Gebäude des Fanprojektes in Mönchengladbach ereignet hat.

Der letzte bekanntgewordene Vorfall geschah am 10.09.2016 im Hauptbahnhof Düsseldorf.

Nach den Auswärtsspielen der Borussia in Freiburg und des 1. FC Köln in Wolfsburg trafen zeitgleich zwei Züge mit Fan-Gruppierungen der jeweiligen Vereine auf benachbarten Bahnsteigen im Düsseldorfer HBF ein. Nach anfänglichen Provokationen durch Mönchengladbacher Anhänger (z.B. Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers) verließen ca. 150 Kölner Störern ihren Zug und stürmten – teilweise über die Gleise – zum benachbarten ICE mit Mönchengladbacher Fans. Hierbei kam es zu intensiven körperlichen Auseinandersetzungen (u.a. auch zu Flaschenwürfen), in deren Folge ein Anhänger der zahlenmäßig unterlegenen Fangruppierung Borussia Mönchengladbach schwer verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Noch vor Eintreffen der Polizeikräfte vor Ort waren die Kölner Störern in ihren Nahverkehrs zug zurückgekehrt und konnten die Tatörtlichkeit verlassen. Strafprozessuale Ermittlungen laufen.

Durch den DFB wird dieses Fußballspiel als ein Spiel mit erhöhtem Risiko gem. § 32 der „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ eingestuft.

1. Erfahrungen aus vergangenen Spielzeiten:

Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war in der Vergangenheit jeweils ein großes Polizeiaufgebot erforderlich (zwischen 700 und 1.300 Beamte)

Bei allen Spielen kam es zu strafrechtlich relevanten Taten und beim Spiel am 22.10.2007 in Mönchengladbach zu acht verletzten Personen.

Beim Spiel in Mönchengladbach am 04.10.2008 begannen die Aktionen der Gladbacher Fans bereits am frühen Morgen, als sie Banner an BAB-Brücken mit den Slogans

„Nur ein toter Kölner ist ein guter Kölner“
und
„Tod und Hass dem 1. FC Köln“

aufhängten.

Im Verlauf der Bahnreise kam es dann von Seiten der Kölner Fans (ca. 100 Kategorie -B- und 50 Kategorie -C-) zu Flaschenwürfen in Richtung der Gladbacher Fans sowie zum Entzünden von Pyrotechnik. Anschließend kam es auf der Fahrt der Busshuttle zu Sachbeschädigungen (u.a. Heraustreten einer Scheibe).

„Als die Shuttlebusse gegen 13:30 Uhr das Mönchengladbacher Fanhaus auf der Gladbacher Straße passierten, vor dem sich ca. 1.500 heimische Anhänger aufhielten – darunter ca. 250 Personen der Kategorie -B- (Ultras), warfen die heimischen Problemfans Steine und Flaschen auf die Busse und beschossen diese mit Pyrotechnik. Daraufhin verließen ca. 200 Kölner -B/C-Fans die Busse und versuchten an die heimischen Problemfans zu gelangen. Nur durch den Einsatz starker Kräfte konnte die Lage zunächst bereinigt, die ca. 200-

köpfige Kölner Störergruppe eingekesselt und anschließend zum Stadion begleitet werden“. (Zitat aus dem ZIS-Verlaufsbericht)

Das Spiel wurde letztendlich in Absprache mit dem Schiedsrichter verspätet angepfiffen. Die Polizei ordnete 17 vorläufige Festnahmen an.

Beim Rückspiel in Köln (14.03.2009) reisten aus Mönchengladbach ca. 500 Personen der Kategorie -B- und 100 der Kategorie -C- an. Bereits ab 08:00 Uhr sammelten sich bis zu 800 Mönchengladbacher auf dem „Alten Markt“ bevor die Reise nach Köln angetreten wurde. Die Stimmung wurde schon zu diesem Zeitpunkt als aufgeheizt und aggressiv beschrieben. Dabei wurden Flaschen als Wurfgeschosse benutzt und Pyrotechnik gezündet.

Beim Eintreffen der Bahnreisenden kam es wiederholt zum Entzünden von Pyrotechnik.

In der Gaststätte „Früh“ wurde ein Kölner Fan durch einen Flaschenwurf eines Gladbacher verletzt, obwohl man bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam und friedlich feierte. Beim Eintreffen der Gästebahnen am Stadion wurden diese mit zahlreichen Flaschen und Dosen beworfen.

Nachdem mehr als 200 (teilweise verummerte) Kölner eine Absperrung durchbrochen hatten, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen beider Fangruppierungen im Stadionumfeld. Durch Flyer wurden Fans aufgefordert, über das Spielende hinaus im Stadion zu verbleiben, um es geschlossen zu verlassen. Auch dieser Flyer endete wieder mit dem Slogan „Tod und Hass dem 1. FC Köln“. Auf der Rückfahrt wurde die Sonderbahn mit Mönchengladbacher Problemfans erneut massiv angegriffen und mit Flaschen beworfen. Bei diesem Einsatz wurden acht Polizeibeamte verletzt, an den Bahnen entstand erheblicher Sachschaden.

Die Verlaufsberichte der Polizei zeigen, dass die Anzahl der beteiligten Personen an den Ausschreitungen bzw. die Größe des „Mobs“ die Zahl der klassifizierten Problemfans zum Teil deutlich übersteigt. Das bedeutet im Ergebnis, dass Personen, die grundsätzlich nicht als gewaltbereit einzustufen sind (-A-Fan), im Speziellen im Zusammenhang mit den von hohen Emotionen begleiteten Lokalderby durch gruppenspezifische Prozesse zu einem gewalttätigen Verhalten gebracht/verführt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Hemmschwelle, Flaschen oder Gläser als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu gebrauchen, deutlich zurückgegangen ist.

B. Erfahrungen aus den vergangenen Spielzeiten

Das Verhältnis beider Mannschaften muss als „feindschaftlich“ bezeichnet werden. Auseinandersetzungen bei dieser Spielpaarung sind an der Tagesordnung. Aus

diesem Grund wurden auch bei sämtlichen vorangegangenen Fußball-Bundesligaspielen Borussia Mönchengladbach ./ 1. FC Köln in den letzten Jahren entsprechende Verbotserlassungen erlassen:

- Spiel 24.10.2009 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 29 vom 21.10.2009)
- Spiel 09.04.2011 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 7 vom 31.03.2011)
- Spiel 15.04.2012 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 10 vom 31.03.2012)
- Spiel 14.02.2015 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 2 vom 31.01.2015) und
- Spiel 20.02.2016 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 3 vom 15.02.2016)

C. Polizeiliche Präventivmaßnahme

Aus einem vorliegenden Bericht des Polizeipräsidenten Mönchengladbach geht hervor, dass die rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft werden. So ist beabsichtigt, gegen ca. 16 Kölner Fans im Vorfeld des Spiels ein Bereichsbetretungsverbot gem. § 34 Polizeigesetz – PolG – für das Stadtgebiet von Mönchengladbach zu erteilen. Nach derzeitigem Stand wird gegen 16 Personen aus Mönchengladbach eine solche Maßnahme für definierte Bereiche im Stadtgebiet verfügt. Es handelt sich hierbei um Personengruppen die ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde bzw. sie anlassstypisch in Erscheinung getreten sind.

D. Ordnungsbehördliche Präventivmaßnahmen

Ausschreitungen zwischen (Problem-) Fans finden an bzw. im Umfeld von Gaststätten statt. Sie sammeln sich an bestimmten Lokalen, die sich regelmäßig an den ÖPNV-Strecken zwischen Bahnhof und Stadion befinden. Ziel ist es, die Reisemittel mit gegnerischen Fans zu attackieren, wenn diese vorbeifahren. Dadurch wird versucht zu erreichen, dass die Bahnen/Busse gestoppt werden und es unmittelbar zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen soll. Der Einsatz von starken Polizeikräften ist dann erforderlich, um dies zu vermeiden. Derartige Auseinandersetzungen sind zurückliegend am Fan Haus sowie im angrenzenden Stadionumfeld erfolgt, und dort für das anstehende Spiel zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die ordnungsbehördlichen Präventivmaßnahmen im vorgenannten Bereich zwingend erforderlich.

Das dargestellte Maß der Emotionalisierung ließe auch in diesem Bereich Auseinandersetzungen bei Aufeinandertreffen von (Problem-) Fans erwarten.

E. Ergebnis / Verhältnismäßigkeitsbetrachtung

Abschließend festzustellen ist, dass

- es eine sehr hohe Emotionalisierung der Fan Lager gibt
- gewalttätige Ausschreitungen aus den Erkenntnissen der zurückliegenden Spiele gezielt gesucht werden
- Gewalttätigkeiten gegen anreisende Gästefans und deren Reisemittel regelmäßig von bestimmten / bekannten Gaststätten nicht auszuschließen sind
- punktuelle Maßnahmen gegen bestimmte Lokale wegen des zu erwartenden Verdrängungseffektes ungeeignet sind
- sich grundsätzlich nicht gewalttätige Personen solidarisieren und in bestimmte Situationen sich mit den gewaltbereiten an Ausschreitungen beteiligen; eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Zahlen ist abschließend nicht möglich.

Die Maßnahme der ordnungsbehördlichen Verbotserlassung im Bereich des Stadionumfeldes ist geeignet. Sie mindert insbesondere das Ausmaß der zu erwartenden Ausschreitungen.

Die Maßnahme des Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosens sind erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, weil diese Gefäße regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch bei dem kommenden Spiel zu erwarten ist.

Letztlich stehen die vorgesehenen Einschränkungen in einem eng umgrenzten Zeitraum (09:00–18:30 Uhr) in der Abwägung zum angestrebten Zweck der Maßnahme (Schutz von Leib und Leben) erkennbar nicht außer Verhältnis.

F. Erfahrungen zum Flaschen-/ Glas-/ Dosenverbot

(Spiele beider Mannschaften vom 24.10.2009, 09.04.2011, 15.04.2012, 15.02.2015 und 20.02.2016)

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass sich die Problemstellung des Gefahren bringenden „Einsatzes“ von Gläsern und Dosen grundsätzlich vollkommen erübrigt hatte.

Nach den am Hbf. Köln durchgeführten „Vorkontrollen“ konnte die Bundespolizei das Ausbleiben jedweder Gefahrensituation im Zusammenhang mit Flaschen und Gläsern berichten. Bei der Einfahrt der Regel- und Entlastungszüge mit Kölner Fans im Hbf. Rheydt wurde keine einzige Flasche, insbesondere nicht auf die Einsatzkräfte geworfen.

Auch im weiteren Verlauf wurden keine Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte bekannt. Selbst in einer Situation, als Mönchengladbacher Problemfans ausgehend vom Messegelände an anreisenden Shuttle-

Busse mit Kölner Fans gelangen wollten, konnte kein Glaswurf festgestellt werden. Darüber hinaus hatte der Ordnungsdienst – Borussia – an den Eingängen des Stadions deutlich weniger Flaschen als sonst üblich festgestellt. Das Glasverbot hat damit die Arbeit des Ordnungsdienstes maßgeblich erleichtert.

Die überwiegende Zahl von Personen, die Flaschen (verbotswidrig) mitführten, waren auswärtige Fans, die von den Parkplätzen kamen und nicht über das Flaschenverbot im Stadionumfeld informiert waren. Sie zeigten sich mehrheitlich einseitig und entsorgten die Glasflaschen. Das Glas- und Dosenverbot in Mönchengladbach wird über meine Pressestelle überörtlich bekannt gegeben und auch über die Vereine verbreitet.

Bei den letzten Begegnungen zwischen den beiden Vereinen wurden jeweils die mittels Busshuttle bzw. Straßenbahn (in Köln) zum Stadion anreisenden Gästefans von den jeweiligen Heim Fans massiv mit Bierflaschen und Biergläsern angegriffen. Es entstand jeweils hoher Sachschaden. Personen in den Transportmitteln waren erheblich gefährdet.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. eine Dose als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, nachweislich deutlich gesunken. Dabei werden immer wieder Einsatzkräfte durch Bewurf verletzt.

Die beschriebene Maßnahme hat sich vollends bewährt.

Begründung zu Ziffer 4: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Ordnungskräfte und Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziffer 1 und 2 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiv Effekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben sowie

des Schutzes der Rechtsordnung kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend Genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leib und Gesundheit sowie des Schutzes der Rechtsordnung rechtfertigen daher regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen unter A und B (siehe oben)

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere Interesse an der Beseitigung einer der Gefahrenquellen für das private Interesse, das von mir geforderte Handlungsgebote unter Ziffer 1 und 2 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Begründung zu Ziffer 5: Anordnung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vergl. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist diese Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundsätzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter Ziffer 1 und 2 dieser Ordnungsverfügung ausreichend Genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehen muss, dass man dieser Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gem. § 57 Abs. 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchführung des unmittelbaren Zwanges anzudrohen. Dieser erfolgt in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen. Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme zu den Ziffer 1 und 2 keinen Aufschub dulden. Von der Androhung der Festsetzung der Ersatzvornahme habe ich aus den gleichen Gründen abgesehen.

Da nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges geeignet erscheint, meiner Aufforderung zu Ziffer 1 und 2 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist auch die Anordnung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges verhältnismäßig.

Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 VwVG NRW können Zwangsmittel neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Allgemeinverfügung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Mönchengladbach ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen“ – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gem. § 80 Abs. 5

VwGO die Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Anschrift siehe oben) zu stellen.

Hans Wilhelm Reiners

„Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2017“

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Mittwoch, dem 02.11.2016 bis Donnerstag, dem 17.11.2016 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord – Stadtmitte,
Vitus-Center,
Goebenstraße 4–8, Zimmer 355,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk
Liebfrauenstraße 52,
1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19,
Erdgeschoss, Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F,
Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Odenkirchen,
Wingertsplatz 1,
2. Erdgeschoss, Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle West – Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27,
1. Erdgeschoss, Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle West – Wickrath,
Klosterstraße 8,
1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet per Kurzlink und per scanbarem QR Code abrufbar. Für den Scan des QR-Codes benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einer entsprechenden App. Neben den einzelnen Dateien wird auch ein Download aller Informationen als Zip-Datei angeboten.

Download (Zip Datei)



stadtmg.de/hhe17d

Die Kurzlinks können in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Sie lauten:
stadtmg.de/hhe17d (Download-Version)
und stadtmg.de/hhe17w (Web-Version).

Der Download bietet den Vorteil, dass Ihnen die Informationen auch ohne Internet Verbindung zur Verfügung stehen.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 24.10.2016
In Vertretung

Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

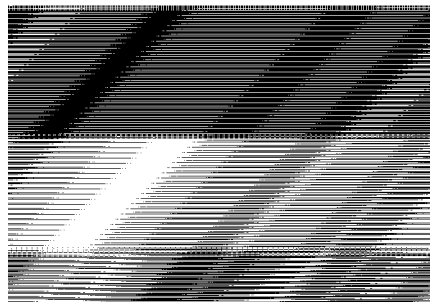
Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Webseite



stadtmg.de/hhe17w

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
1.027.769.059 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
1.031.630.799 €

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
987.422.298 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
943.194.205 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
37.430.370 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
56.075.134 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
18.644.764 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
19.342.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.644.764 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.137.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.861.740 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 620 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 21. Oktober 2016

aufgestellt: bestätigt:

gez. Bernd Kuckels Stadtdirektor und -kämmerer	gez. Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister
---	---

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Personal, Organisation und IT –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Personal, Organisation und IT

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von diversem Mobiliar für die allgemeine Verwaltung der Stadt Mönchengladbach, Jahresbedarf 2017

Aufteilung in Lose:

- Ja
- Los I:** elektrisch höhenverstellbare Steh-/Sitz-Bildschirmarbeitsstische
- Los II:** höheneinstellbare Bildschirmarbeitsstische, fahrbare Unterbauten (Container) und Stollentische
- Los III:** Querrolladenschränke und Aktenböcke
- Los IV:** Bürodrehrollstühle
- Los V:** stoffbezogene Besucherstühle mit 4 Füßen

Ausführungsfrist:

6 Lieferungen in der Monatsmitte der jeweils geraden Monate in 2017

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Küppenbender, Tel.: 02161/25-2563

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer 10-2016-040

Ablauf der Angebotsfrist:

15.11.2016, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Personal, Organisation und IT,
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zimmer 022,
41236 Mönchengladbach
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

60 % Preis

30 % Qualität (an Hand von Bemusterung, hierzu wird das angeforderte Mobiliar seitens des Bieters innerhalb von 5 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt)

10 % Garantie

Bindefrist:

31.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Personal,
Organisation und IT –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Kabelverteilerschränken für die öffentliche Straßenbeleuchtung (60 Kabelverteilerschränke für die Straßenbeleuchtung)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.01.2017–31.12.2017

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Heynckes, Telefon: 02161/25-9081

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2016-129

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

15.11.2016, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

26.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, vergibt die folgende Leistung:

Art des Auftrages:

Lieferleistung

Ort der Ausführung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Gartenwerkzeugen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Lieferung bis 4 Kalenderwochen nach Auftragsvergabe

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118,
Fax: 02161/25-51199,
E-Mail: vergaben@mags.de

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Funke, GB 3.2, Tel.: 02161/25-6806,
Fax: 02161/25-6879

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.vmp-rheinland.de unter der Vergabenummer **mags-GB1-2016/0026**.

Ablauf der Angebotsfrist:

03.11.2016, 11.00 Uhr

Schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen bei:

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zi. 14
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen (**per Vor-druck**) gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer

ler Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

03.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A bzw. § 57 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste

Öffentliche Ausschreibung

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, vergibt die folgende Leistung:

Art des Auftrages:

Lieferleistung

Ort der Ausführung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 2 Aufsitzmähern

Ausführungsfrist:

sofort nach Auftragsvergabe

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118,
Fax: 02161/25-51199,
E-Mail: vergaben@mags.de

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Funke, GB 3
Tel.: 02161/25-6806, Fax: 02161/25-6879

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.vmp-rheinland.de unter der Vergabenummer **mags-GB1-2016/0027**.

Ablauf der Angebotsfrist:

08.11.2016, 11.00 Uhr

Schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen bei:

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zi. 14
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen (**per Vor-druck**) gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

08.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A bzw. § 57 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste

Offenes Verfahren

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, vergibt die folgende Leistung:

Art des Auftrages:

Dienstleistung

Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Ersterfassung und Kontrolle des städtischen Baumbestandes

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 - Grünanlagen

Los 2 - Kirchen/Verw.-geb./Kleingartenanlagen

- Los 3 - Spielplätze
- Los 4 - Friedhöfe
- Los 5 - Sportanlagen
- Los 6 - Straßen
- Los 7 - Kindergärten/Schulen
- Los 8 - Erholungswald

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

02.01.–31.12.2017

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118, Fax: 02161/25-51199, E-Mail: vergaben@mags.de

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Müller, GB 3.2, Tel.: 02161/ 25-6832, E-Mail: hanno.mueller@mags.de

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.vmp-rheinland.de unter der Vergabenummer **mags-GB1-2016/0025**

Ablauf der Angebotsfrist:

23.11.2016, 11.00 Uhr

Schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen bei:

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
Fließstraße 67, 3. Etage, Zi. 14
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen (**per Vor-druck**) gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Verpflichtungserklärung nach dem TVgG NRW
- FLL-Zertifikat der Baumkontrolle oder gleichwertige Bildungsnachweise (bspw.):
 - vereidigte Sachverständige für Verkehrssicherheit von Bäumen
 - Fachagrarwirt Baumpflege mit entsprechender Berufserfahrung
 - BSc. Arborist mit entsprechender Berufserfahrung
 - Dipl. Forstwirt mit entsprechender Berufserfahrung
 - Tree Technician mit entsprechender Berufserfahrung
 - FLL zertifizierter Baumkontrolleur mit entsprechender Berufserfahrung
 - vergleichbare Qualifikationen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- o. g. Nachweise

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

23.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A bzw. § 57 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

KitaPlus: Stadt befragt rund 10.000 Familien

Fragebögen und Infos wurden in den vergangenen Tagen verschickt.

Stadt bittet um Rücksendung bis zum 4. November.

Wie viele Familien sind in MG auf eine Betreuung von Kindern außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten von 7:30 bis 16:30 Uhr angewiesen? Um dies herauszubekommen, hat die Stadt Mönchengladbach gemeinsam mit pro multis jetzt einen Fragebogen an rund 10.000 Haushalte geschickt, in denen Kinder unter fünf Jahren leben.

Hintergrund: Die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt benötigen eine Planungsgrundlage für die Rahmenbedingungen der Betreuung von Kindern in ihren Einrichtungen. Durch die Teilnahme am Bundesprogramm KitaPlus: „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“, hat sich für die Stadt Mönchengladbach, in Kooperation mit dem Träger pro multis gGmbH, die Möglichkeit ergeben diese stadtweit angelegte Befragung der Familien mit Kindern bis zum 5. Lebensjahr durchzuführen.

Dörte Schall, Jugend- und Sozialdezernentin der Stadt ist überzeugt: „Durch die Ergebnisse der Befragung wird die Kindergartenbedarfsplanung erheblich an Aussagekraft gewinnen. Wir wollen wissen, wie viele Eltern in unserer Stadt auf eine

Betreuung vor 6 Uhr morgens und nach 16.30 Uhr am Nachmittag angewiesen sind. Auch wenn es sicher nicht sofort möglich sein wird alle Elternwünsche umzusetzen, ist es doch von großer Bedeutung für die nächsten Jahre zu wissen, was die Eltern brauchen. Daher hoffe ich auf zahlreiche Rücksendungen.“

Ein besonderes Anliegen ist es auch mit dieser Befragung den Bedarf bzw. die Notwendigkeit weiterer Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu erfahren.

Für eine gewünschte Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens stehen die zahlreichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, den Familienzentren oder im Familienbüro den Familien zur Verfügung.

Die Eltern werden gebeten, die Fragebögen bis zum 4. November 2016 zurückzusenden. Die Ergebnisse, die anonymisiert ausgewertet werden, können bereits Anfang 2017 in die Kindergartenbedarfsplanung einfließen. Fragen beantwortet gerne der Jugendhilfeplaner Hans Boeker, Telefon 02161 – 25 3414.